

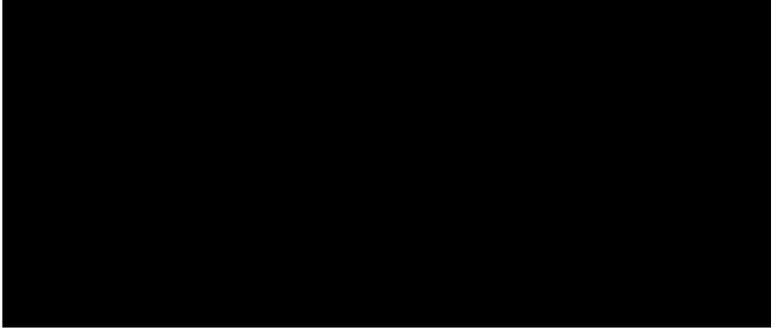
**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 9. Januar 2015

Bearbeiter/in:



Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen vom 27. November 2014
Ihre E-Mail vom 30. Dezember 2014, www.fragdenstaat.de (#8083)

Sehr geehrte



vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. Dezember 2014. Sie haben uns um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang gegenüber dem Amtsgericht Zossen gebeten und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform www.fragdenstaat.de stellten Sie am 27. November 2014 einen Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen. Diesen stützten Sie unter anderem auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Sie interessierten sich für die „Pressemitteilungen und Presseerklärungen des Amtsgerichts Zossen April 2014 bis November 2014“. Eine Reaktion auf den Antrag sei bislang nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir das Amtsgericht Zossen auf die einmonatige Regelbearbeitungsfrist des § 6 Abs. 1 AIG hingewiesen und darum gebeten, den vorliegenden Antrag umgehend zu bearbeiten. Außerdem haben wir eine Information über das weitere Vorgehen des Amtsgerichts erbeten. Sobald uns eine Stellungnahme vorliegt, werden wir Sie über den Inhalt in Kenntnis setzen.

Ergänzend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass personenbezogene Daten Dritter den Schutzvorschriften des § 5 Abs. 1 AIG unterfallen. Darüber hinaus stellt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Beantwortung von Fragen weitgehend in das Ermessen der informationspflichtigen Stelle. Diese kann nach § 7 AIG Abs. 1 Satz 8 AIG den Informationszugang auch durch Auskunfterteilung erfüllen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sinn und Zweck des Informationszugangsrechts ist die Einsicht in Dokumente oder die Herausgabe

von Kopien, nicht aber eine stets subjektiven Einflüssen unterliegende Beantwortung von Fragen.

Im Übrigen sehen wir die Nutzung der Internetplattform www.fragdenstaat.de für Auskunftsansprüche, die nur einem begrenzten Personenkreis zustehen, kritisch. Nicht ohne Grund stellt die Plattform in ihren vorformulierten Texten ausschließlich auf die so genannten „Jedermannsrechte“ (AIG, UIG, VIG) ab. Soweit Auskünfte auf der Grundlage des Presserechts oder auch zu den personenbezogenen Daten eines Antragstellers verlangt werden, empfehlen wir grundsätzlich herkömmliche Kommunikationswege.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

